

## **Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Vom 9. Dezember 1911

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verordnet in Ausführung der §§ 10<sup>1)</sup>, 15, 24, 96, 97, 111, 138, 176, 205<sup>2)</sup>, 206<sup>2)</sup>, 208, 230 des Gesetzes vom 27. April 1911 betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, was folgt:

### ***I. Allgemeines***

§ 1. Für die in dieser Verordnung aufgestellten Gebühren haftet, wer die Tätigkeit der Behörde, welche die Gebührenerhebung zur Folge hat, veranlasst.

<sup>2</sup> Bestehen für ein Geschäft Minimal- und Maximalgebühren, so wird die Gebühr je nach der Inanspruchnahme der Behörde, der Wichtigkeit des Geschäfts und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festgesetzt.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Bei der Erhebung der Gebühren werden die tatsächlichen Auslagen für Frankatur, für Stempel und andere gesetzliche Taxen, für Honorare von Sachverständigen und für Veröffentlichungen, wo nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, besonders berechnet. Für den mutmasslichen Betrag der Gebühren und der Auslagen kann Kostenvorschuss verlangt werden.

<sup>4</sup> Wenn der Pflichtige unvermögend ist oder die Erhebung der Gebühr im einzelnen Fall eine besondere Härte darstellt, so kann der Vorsteher der zuständigen Verwaltungsabteilung die Gebühr ermässigen oder gänzlich erlassen. Über derartige Verfügungen ist monatlich dem Departement Bericht zu erstatten.<sup>4)</sup>

### ***II. Zivilstandswesen***

§§ 2–30.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> § 10 EG zum ZGB enthält keine Gesetzesdelegation mehr.

<sup>2)</sup> §§ 205 und 206 EG zum ZGB sind geändert worden und enthalten keine Gesetzesdelegation mehr. Die Delegation zur Regelung der Grundbuch- und Vermessungsgebühren ist nun im G betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. 4. 1929 enthalten.

<sup>3)</sup> § 1 Abs. 2 eingefügt durch V vom 2. 12. 1947. Dadurch wurden die ursprünglichen Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 und 4.

<sup>4)</sup> § 1 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung der V vom 2. 12. 1947, Satz 2 in der Fassung der V vom 13. 4. 1922.

<sup>5)</sup> §§ 2–30 aufgehoben durch V vom 13. 11. 1928.

**II<sup>bis</sup> Familienrecht<sup>6)</sup>****Schutzmassregel<sup>6)</sup>**

§ 30a.<sup>7)</sup> Für die Anordnung der erforderlichen Schutzmassregeln gemäss § 71 des Gesetzes ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig.

**III. Vormundschaftswesen mit Einschluss einiger Gebühren aus dem übrigen Familienrecht und aus dem Personenrecht****1. Rechtshilfe**

§ 31.<sup>8)</sup> Bei Erbanfällen an hier vormundschaftsbedürftige oder bevormundete Personen hat das Erbschaftsamt oder der beurkundende Notar der Vormundschaftsbehörde unentgeltlich eine Inventarschrift zuzustellen.

**1a. Zuständigkeiten<sup>9)</sup>****A. ENTMÜNDIGUNG (EG § 85)**

§ 31a.<sup>10)</sup> Bei Abweisung der Aufhebung der Vormundschaft auf eigenes Begehren ist der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die zuständige Rekursinstanz.

**B. VORLÄUFIGE ENTZIEHUNG DER HANDLUNGSFÄHIGKEIT (EG § 89)**

§ 31b.<sup>11)</sup> Bei Verzögerungen des Entmündigungsverfahrens unter vorläufiger Entziehung der Handlungsfähigkeit hat der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Bericht über die Gründe mitzuteilen.

**C. VERBEISTÄNDUNG (EG § 94a)**

§ 31c.<sup>12)</sup> Die Entscheidung gemäss § 94a des Gesetzes trifft das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

<sup>6)</sup> Abschnittstitel II<sup>bis</sup> und § 30a eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>7)</sup> § 30a: Siehe Fussnote 6.

<sup>8)</sup> §§ 31, 32 Abs. 1 und 2 sowie 33 in der Fassung des RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

<sup>9)</sup> Titel 1a samt §§ 31a–31c eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>10)</sup> § 31a: Siehe Fussnote 9.

<sup>11)</sup> § 31b: Siehe Fussnote 9.

<sup>12)</sup> § 31c: Siehe Fussnote 9.

## 2. Vermögensverwaltung

### A. VERWAHRUNG VON WERTSACHEN BEI DER VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE (EG § 96)

§ 32.<sup>13)</sup> Hinterlegungspflichtige Wertsachen sind mit einem detaillierten Lieferschein bei der Kasse der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Der Hinterleger erhält eine mit Doppelunterschrift gemäss Unterschriftenverzeichnis versehene Empfangsbescheinigung.

<sup>1bis</sup> Bewilligungen zur Aufbewahrung in sichere Dritthand erteilt der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

<sup>2</sup> Rückzüge sind schriftlich unter Angabe des Grundes und genauer Bezeichnung der gewünschten Wertsachen anzumelden.

### B. VERWAHRUNG IN DRITTHAND (EG § 97)

§ 33.<sup>14)</sup> Falls der Vormund keine Sicherheit geleistet hat, gilt folgendes:

<sup>2</sup> Offene Depots sind zulässig; bei Sammelverwahrung muss dem Mündel Miteigentum gewahrt bleiben.

<sup>3</sup> Für die Einlagen sind der Vormundschaftsbehörde Depotbestätigungen auszuhändigen. Über alle Geschäftsvorgänge (wie An- und Verkäufe, Kapitalerhöhungen, Liberierungen und Konversionen) ist die Vormundschaftsbehörde laufend zu unterrichten; am Jahresende ist ihr ein Depotauszug zuzustellen.

<sup>4</sup> Rückzüge dürfen nur aufgrund einer Einzelbewilligung der Vormundschaftsbehörde vorgenommen werden. Die Bewilligung ist mit Doppelunterschrift gemäss Unterschriftenverzeichnis zu versehen.

### C. VERWENDUNG DER EINGÄNGE (ZGB Art. 401, EG § 97)

§ 34.<sup>15)</sup>

### D. VERABFOLGUNG DER ZINSSCHEINE

§ 35.<sup>16)</sup>

### E. KONTOKORRENT-, CHECKGUTHABEN, DEPOSITEN- UND SPARBÜCHER

§ 36.<sup>17)</sup>

<sup>13)</sup> § 32 Abs. 1 und 2: Siehe Fussnote 8. Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>14)</sup> § 33: Siehe Fussnote 8.

<sup>15)</sup> § 34 gestrichen durch RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

<sup>16)</sup> § 35 gestrichen durch V vom 12. 8. 1980.

<sup>17)</sup> § 36 gestrichen durch RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

**3. Buch- und Rechnungsführung (EG § 111)**

§ 37.<sup>18)</sup> Die Vormundschaftsbehörde führt über die Bestände sämtlicher Mündelsdepots eine Depotbuchhaltung. Sie gibt dem Vormund Depotscheine ab, welche Doppelunterschrift gemäss Unterschriftenverzeichnis tragen.

§ 38. Für behördliche Tätigkeiten in Angelegenheiten des Personen- und Familienrechts werden folgende Gebühren erhoben:

*I. Gebühren der Vormundschaftsbehörde<sup>19)</sup>*

1. a) Fr. 35.– bis Fr. 850.– für:	ZGB Art.
– Abänderung gerichtlicher Entscheide über die elterliche Sorge .....	134 Abs. 3
– Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft ..	259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a
– Entscheid über Bedürfnis der elterlichen Zustimmung zur Adoption .....	265d
– Genehmigung von Unterhaltsverträgen .....	287
– Übertragung der elterlichen Sorge an den Vater ..	298
– Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge ..	298a Abs. 1
– Inventar über das Kindesvermögen bei einseitiger elterlicher Sorge .....	318 Abs. 2
– Bewilligung von Bezügen aus dem Kindesvermögen .....	320 Abs. 2
– Bewilligung der selbständigen Berufsausübung des Mündels .....	412
– Ermächtigung zur Vornahme von Verfügungen, welche über die gewöhnliche Vermögensverwaltung hinausgehen .....	419
– Entscheid über Rekurse gegen die Handlungen des Vormundes, falls Rekurs unbegründet .....	420 Abs. 1
b) Fr. 65.– bis Fr. 1700.– für:	ZGB Art.
– Abänderung gerichtlicher Entscheidungen über den persönlichen Verkehr .....	134 Abs. 4
– Bericht betreffend Gestaltung der Elternrechte; Intervention im Gerichtsverfahren .....	144 Abs. 2, 145 Abs. 2
– Weisungen und Anordnungen über den persönlichen Verkehr .....	273 Abs. 2, 275
– Kindesschutzmassnahmen .....	146, 147, 307, 308, 310, 311 Abs. 2, 312, 313, 315a Abs. 3, 324 Abs. 1
– Anordnung und Prüfung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen sowie von anderen Schutzmassnahmen .....	318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324 Abs. 2

<sup>18)</sup> § 37 in der Fassung des RRB vom 24. 8. 1982 (wirksam seit 29. 8. 1982).

<sup>19)</sup> § 38 Abschn. I: Ziff. 1 und 8 in der Fassung des RRB vom 12. 5. 1992 (wirksam seit 17. 5. 1992); Ziff. 1 zudem geändert durch RRB vom 31. 8. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Ziff. 4, 5 und 6 in der Fassung des RRB vom 17. 10. 1995 (wirksam seit 1. 9. 1995, publiziert am 21. 10. 1995).

- Anordnung einer Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens ..... 325
- Anordnung einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft ..... 368–372, 392–395
- Entmündigungsverfahren ..... 373
- Übertragung einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft an die neue Wohngemeinde . 377
- Vorläufiger Entzug der Handlungsfähigkeit ..... 386
- Inventar über das Mündelvermögen ..... 398
- Veräusserung von Grundstücken ..... 404
- Übertragung eines Teils des Vermögens an das Mündel zur freien Verfügung ..... 414
- Genehmigung oder Verweigerung der in ZGB Art. 421f. angeführten Geschäfte ..... 421, 422
- Aufhebung einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft ..... 432, 433, 436–439
- Ersetzung eines amtierenden Vormundes, Beirates oder Beistandes durch einen neuen Amtsträger auf Veranlassung des Bevormundeten, Verbeirateten oder Verbeiständeten oder von Personen, die diesem nahestehen ..... 442, 443

Zustimmende und ablehnende Entscheide sind gleichermassen gebührenpflichtig.

2. Fr. 10.– bis 100.– für:

Anlagevorschläge und Besorgung von Kapitalanlagen.

3. Fr. 10.– bis Fr. 100.– für:

Entgegennahme oder Aushändigung von Kostbarkeiten.

Fr. 10.– bis Fr. 100.– pro Jahr für:

Aufbewahrung von Kostbarkeiten.

Die Höhe der Gebühr ist im einzelnen Fall nach der Grösse der Kostbarkeiten und den dadurch verursachten Umtrieben zu bemessen.

4. a) 1,75‰ vom Nominalwert bzw. vom Kurswert, wenn dieser höher als der Nominalwert ist, mindestens aber Fr. 60.–, pro Jahr für die Aufbewahrung von Wertschriften, wichtigen Dokumenten und dergleichen bei der Vormundschaftsbehörde.

b) Eine zusätzliche Gebühr bis zu Fr. 500.– kann erhoben werden für vermehrte Umtriebe im Zusammenhang mit offenen Depots.

5. Folgende Promilleansätze pro Jahr für die Behandlung der laufenden, ordentlichen Geschäfte einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft und die Prüfung der periodischen Rechenschaftsberichte und Schlussrechnungen der Vormünder, Beiräte und Beistände:

a) Bei einem Bruttovermögen inkl. Nutzniessungsvermögen (Nominalwert bzw. Kurswert, wenn dieser höher ist)

von Fr. 5000.– bis Fr. 500 000.– 1,3‰, mindestens Fr. 40.–

von Fr. 500 001.– bis Fr. 1 000 000.– 1,1‰, mindestens Fr. 650.–

von Fr. 1 000 000.– 1,0‰, mindestens Fr. 1100.–

b) 1% vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Ersatzeinkommen sowie Einkünften aus Familienrecht, Alimenten und Unterstützungen, sofern diese vom Vormund, Beirat oder Beistand effektiv verwaltet werden.

6. Eine Grundgebühr von Fr. 2.– und Fr. –.50 pro Seite für Photokopien.

Fr. 20.– bis Fr. 50.– für Bescheinigungen.

7. Fr. 50.– bis Fr. 1000.– für:

Aufwendige Berichte oder Auskünfte über Fragen aus dem Recht und der Praxis der Vormundschaftsbehörde ausserhalb eines laufenden Falles. Hält der

Adressat Gegenrecht, so kann die Vormundschaftsbehörde auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

8. a) Eine zusätzliche Gebühr bis zu Fr. 3400.–  
kann erhoben werden, wenn die Vormundschaftsbehörde in den unter Ziff. 1–7 genannten Fällen aussergewöhnlich beansprucht wird oder die Sache für den Betroffenen von besonderer Bedeutung ist.
- b) Eine spezielle Gebühr bis zu Fr. 3400.–  
kann auferlegt werden, wenn sich die Vormundschaftsbehörde mit ausserordentlichen Angelegenheiten zu befassen hat, ohne dass es zu einer vormundschaftlichen Massnahme kommt.

### II. Gebühren des Justiz- und Sicherheitsdepartements<sup>20)</sup>

Fr. 35.– bis Fr. 850.– werden erhoben für: ZGB Art. EG §

1. Entscheid betreffend Namensänderung <sup>21)</sup> . . . . .	30	6
2. . . . .		
3. Adoptionsverfügung . . . . .	268	43
4. Entscheid betreffend Bewilligung zur berufsmässigen Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption . . . . .	269c	44
5.–9. . . . .		
10. Ermächtigung zur Aufhebung einer altrechtlichen Kindesannahme . . . . .	alt 269	alt 44

In verwickelten Fällen und bei höherem Vermögensinteresse kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden.

Vorbehalten bleibt § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972.

### III. Gebühren des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt<sup>22)</sup>

CHF 35 bis CHF 850 werden erhoben für: ZGB Art. EG §

1. Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung . . . . .	288	
2. Entziehung der elterlichen Sorge . . . . .	311/313	51
3. Anordnung einer Familienvormundschaft und Bestellung eines Familienrates, Bestimmung der Sicherheiten, Aufhebung der Familienvormundschaft . . . . .	363/366	
4. Entscheid über Rekurse gegen die Vormundschaftsbehörde, in gebührenpflichtigen Angelegenheiten, falls unbegründet . . . . .	420	109
5. Zustimmung zu den in ZGB Art. 422 genannten Rechtshandlungen . . . . .	422	
6. Entscheid betreffend Amtsenthebung eines Vormundes oder über andere Massregeln . . . . .	445-447, 449-450	
7. Zustimmung zur Aufhebung der Annahme eines Bevormundeten an Kindesstatt oder zur Aufhebung der Kindesannahme seitens eines Bevormundeten . . . . .	269 (alt)	

<sup>20)</sup> § 38: Abschn. II Titel geändert durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110); Abschn. II in der Fassung des RRB vom 12. 5. 1992 (wirksam seit 17. 5. 1992); Ziff. 1 und 4 gestrichen durch RRB vom 17. 10. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996), dadurch wurden die bisherigen Ziff. 2, 3 und 5–12 zu Ziff. 1–10; Ziff. 2 aufgehoben durch § 10 der V über die Stiftungsaufsicht vom 3. 2. 2004 (wirksam seit 1. 2. 2004, publiziert am 7. 2. 2004); Ziff. 6 geändert durch RRB vom 31. 8. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Ziff. 5–9 aufgehoben durch den vorerwähnten § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008.

<sup>21)</sup> § 38 Abschn. II Ziff. 1: Laut Bundesgerichtsurteil vom 2. 2. 2000 darf für Namensänderungen gemäss Art. 30 Abs. 2 ZGB keine Gebühr erhoben werden.

<sup>22)</sup> § 38 Abschn. III in der Fassung von § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

In verwickelten Fällen und bei höherem Vermögensinteresse kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden.

Vorbehalten bleibt § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972.

#### IV. Gebühren des Regierungsrates<sup>23)</sup>

Fr. 200.– bis Fr. 2000.– werden erhoben für: ZGB Art. EG §

Entscheide betreffend Änderung des Stiftungszweckes oder der Stiftungsorganisation sowie Zusammenlegung und Aufhebung mit und ohne Liquidation der Stiftung .	83, 84, 85, 17–19 86, 88
---	-----------------------------

In verwickelten Fällen und bei höherem Vermögensinteresse kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden.

Vorbehalten bleibt § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972.

### IV. Sachenrecht

#### 1. Heimatschutz (EG § 176)

##### A. PFLANZENSCHUTZ

##### a) Blumen und Sträucher

#### § 39.<sup>24)</sup>

##### b) Rechtes Rheinufer zwischen Verbindungsbrücke und Grenzacherhorn

§ 40. An dem rechten noch unüberbauten Rheinufer zwischen Verbindungsbahn und Grenzacherhorn dürfen am Terrain keine Veränderungen oder Verwendungen vorgenommen werden, welche den dortigen Pflanzenwuchs zu schädigen geeignet sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die für den Uferschutz notwendigen Vorkehren und, soweit sie nach den §§ 42ff. gestattet sind, Überbauungen oder Benützigungen für Rheinschiffahrtzwecke.

##### c) Bäume

§ 41. Zum Schutze besonders schöner Bäume kann der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ergreifen; er ist befugt, ihre Beseitigung, Verstümmelung oder sonstige Beeinträchtigung zu untersagen. Vorbehalten bleiben Überbauungen, soweit sie nach den §§ 42ff. gestattet sind.

<sup>23)</sup> § 38 Abschn. IV in der Fassung des RRB vom 12. 5. 1992 (wirksam seit 17. 5. 1992).

<sup>24)</sup> § 39 aufgehoben durch § 29 der V über den Natur- und Landschaftsschutz vom 8. 9. 1998 (wirksam seit 8. 11. 1998, SG 789.110).

B. STADTBILDPFLEGE UND DENKMALSCHUTZ<sup>25)</sup>§§ 42–47.<sup>26)</sup>1a. Überwachung (EG § 200)<sup>27)</sup>

§ 47.<sup>27)</sup> Zuständig für die Überwachung und Auslobung der Tilgung der Anleihenobligationen mit Gültssicherung und bei Seriengülden ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

## 2. Grundbuchrecht

## A. VERÖFFENTLICHUNG VON EIGENTUMSEINTRAGUNGEN

§ 48. Die Entstehung, der Untergang und die Änderung von Eigentum an Grundstücken (ZGB Art. 655, 943, 944) ist von der Grundbuchverwaltung im Kantonsblatt auszugsweise zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung ist gebührenfrei.

B. ANMELDEPFLICHT VON EIGENTUMSÜBERGÄNGEN<sup>28)</sup>§ 49.<sup>28)</sup>C. AUFSICHT ÜBER DAS GRUNDBUCH- UND VERMESSUNGSAMT<sup>29)</sup>

§ 50.<sup>30)</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt wird zweimal im Jahr, und zwar das eine Mal durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements, das andere Mal durch ein Mitglied der Grundbuch- und Vermessungskommission, inspiziert.

<sup>2</sup> Beschwerden wegen der Amtsführung des Grundbuch- und Vermessungsamts sind dem Bau- und Verkehrsdepartement schriftlich einzureichen. Sie werden gebührenfrei erledigt.

<sup>3</sup> Die Oberaufsicht des Bundes bleibt vorbehalten. Das Beschwerdeverfahren bei Abweisungsverfügungen richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>25)</sup> Titel in der Fassung der V vom 22. 12. 1980.

<sup>26)</sup> §§ 42–46 aufgehoben durch § 108 der Bau- und PlanungsV vom 19. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001).

<sup>27)</sup> Titel 1a und § 47 eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>28)</sup> Abschn. B mit § 49 aufgehoben durch RRB vom 21. 2. 1912.

<sup>29)</sup> Abschn. C in der Fassung des RRB vom 7. 1. 2003 (wirksam seit 19. 1. 2003).

<sup>30)</sup> § 50 Abs. 1 und 2 in der Fassung von § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110); Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 7. 1. 2003 (wirksam seit 19. 1. 2003).

## D. GRUNDBUCHGEBÜHREN

§ 51.<sup>31)</sup>

## 1. Allgemeines

## a) Minimal- und Maximalgebühr bei Promilleansätzen

Die Gebühr wird mindestens vom Steuerwert berechnet, wenn sie sich nach dem Wert oder Preis bestimmt. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.–. Die Gebühr für die Vornahme einer Eintragung oder einer Änderung beträgt höchstens Fr. 50 000.–.

## b) Aufrundung

Der Wert bzw. Preis eines Grundstückes oder einer Pfandsumme wird für die Gebührenberechnung auf volle Tausend aufrundet.

## c) Gesamthandsverhältnisse

Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Wert der internen Beteiligung massgebend.

## d) Zuschlag

Wenn eine Eintragung, Änderung oder Löschung auf mehr als einem Grundstück vorgenommen wird, so ist für jedes weitere Grundstück ein Zuschlag von mind. Fr. 20.– zu berechnen; der Zuschlag beträgt höchstens Fr. 200.–.

## e) Besonderer Arbeitsaufwand

Für in der Gebührenordnung nicht besonders aufgeführte Einrichtungen wird für jede aufgewendete Stunde eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 200.– zuzüglich allfälliger Sachkosten erhoben. Nach dem Zeitaufwand können auch Verrichtungen berechnet werden, welche besonders arbeitsaufwändig und daher in keinem angemessenen Verhältnis zur ordentlichen Gebühr stehen.

## f) Anlegung oder Löschung eines Grundstücks

Anlegung einer Parzelle oder Eintragung eines Parzellenindex:  
Fr. 100.–.

Löschung einer Parzelle: Fr. 50.–.

## 2. Eigentum

## a) Handänderung

Handänderungen an Grundstücken: 1‰ des Wertes bzw. Preises. Bei Übergang durch Universalsukzession (z. B. bei Erbgang, Fusion) sowie bei Erbteilung, Vermächtnis und Kauf durch einen Erben an einer erbschaftsamtlichen Gant: ½‰ des Wertes bzw. Preises.

Handänderungen kraft Gütergemeinschaft sind bis zu deren gesetzlichen Höhe gebührenfrei.

Für Änderungen am Grundeigentum, welche keine wirtschaftliche Handänderung beinhalten und ausschliesslich natürliche Personen betreffen, wird die Minimalgebühr erhoben.

## b) Stockwerkeigentum

Begründung von Stockwerkeigentum: ¼‰ des Grundstückwertes einschliesslich des Wertes des zu errichtenden oder fertigzustellen-

<sup>31)</sup> § 51: Ziff. 1 bis 8 in der Fassung des RRB vom 7. 1. 2003 (wirksam seit 19. 1. 2003); Ziff. 9 in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

den Gebäudes. Erfolgt die Begründung anlässlich einer Erbteilung, so ist letztere ebenfalls zu berechnen.

Änderung von Stockwerkeigentum:

Quotenänderung:  $\frac{1}{4}\%$  des gemäss vorstehendem Absatz zu ermittelnden Wertes der betroffenen Stockwerkeigentumsparzellen.

Änderung des Stockwerkeigentums infolge Begründung oder Löschung eines selbstständigen und dauernden Rechtes:  $\frac{1}{4}\%$ , maximal Fr. 200.–.

Sonderrechtsänderung: Fr. 100.–.

Aufhebung des Stockwerkeigentums: Fr. 200.–.

c) Personen im Ausland

Für die Behandlung von Geschäften gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist eine Gebühr bis Fr. 500.– zu entrichten.

3. Wasserrecht

Verleihung: Fr. 100.–.

4. Dienstbarkeiten

a) Selbständige und dauernde Rechte sowie unselbständige Baurechte

Begründung und flächenmässige Ausdehnung:  $\frac{1}{4}\%$  vom Wert des belastenden Landes. Bei Baurechten wird zusätzlich eine Gebühr vom Wert bzw. Preis eines allfällig bestehenden Gebäudes erhoben; für diese Gebühr ist Ziff. 2 lit. a letzter Satz anwendbar.

Übertragung: Es gelten die Bestimmungen betreffend Handänderung (Ziff. 2 lit. a).

Änderung des Inhalts: Fr. 100.–.

b) Andere Dienstbarkeiten

Eintragung und Änderung des Inhalts: Fr. 100.–.

5. Anmerkungen und Vormerkungen

Eintragung und Änderung: Fr. 100.–.

6. Pfandrechte und Grundlasten

a) Eintragung und Erhöhung der Pfand- oder Grundlastsumme: 1% der Summe bzw. des Erhöhungsbetrages.

b) Änderung des Schuld- oder Verpflichtungsgrundes:  $\frac{1}{4}\%$  der eingetragenen Pfand- oder Grundlastsumme.

c) Eintragung einer vorbehaltenen leeren Pfandstelle: Fr. 100.–.

d) Eintragung oder Änderung eines Grundpfandgläubigers oder Forderungspfandgläubigers, einer Nutzniessung an einem Pfandrecht, eines Bevollmächtigten gemäss Art. 860 ZGB: je Fr. 100.–.

e) Alle übrigen Änderungen: Fr. 100.–.

## 7. Verschiedenes

- a) Beglaubigung: Fr. 20.–.
- b) Schriftliche Bescheinigung: eines Grundbucheintrages pro Grundstück Fr. 20.–.
- c) Visum: Fr. 20.–.
- d) Ausstellung eines Schuldbriefes: Fr. 100.–.
- e) Auszüge aus dem Grundbuch:
  - beglaubigt: Fr. 40.– pro Parzelle; Fr. 20.– für jede zusätzlich erforderliche Parzelle
  - unbeglaubigt: Fr. 20.– pro Parzelle; Fr. 10.– für jede zusätzlich erforderliche Parzelle
- f) beglaubigt mit Plan bis A3-Format: Fr. 105.– pro Parzelle
- g) Fotokopien: Fr. 2.– pro Seite
- h) Mündliche Auskünfte: Fr. 5.– pro Grundstück, Inhalt einer Dienstbarkeit und Adresse eines Eigentümers.  
 Telefonische Auskünfte: Fr. 2.– bis Fr. 5.– pro Minute und Anruf.  
 Abgabe von Eigentümeradressen:  $\sqrt{\text{Anzahl}} \times \text{Fr. 10.–}$  zuzüglich einer Grundgebühr von Fr. 20.–.
- i) Die Kosten für Porti, Verpackung und andere Auslagen sind hinzuzurechnen.

## 8. Gebührenermässigung und Gebührenerlass

Eine Gebühr kann vom Grundbuch- und Vermessungsamt aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

## 9. Gebührenerhebung und Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.

Diese betragen:

- a) erste Mahnung ..... gratis
- b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung ..... je Fr. 40.–
- c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen ..... Fr. 50.–

Vorbehalt bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

**§ 51a.**<sup>32)</sup>

<sup>32)</sup> § 51a aufgehoben durch RRB vom 12. 5. 1992 (wirksam seit 17. 5. 1992).

E. VERMESSUNGSGEBÜHREN<sup>33)</sup>

§ 52.<sup>33)</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt bezieht folgende Gebühren:

## 1. Absteckung und Stein- und Bolzensetzungen

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Absteckung von Bau- und Strassenlinien, Baufluchten, Grenzen |           |
| für die erste Linie, pro Auftrag .....                          | Fr. 331.– |
| für jede weitere Linie, Flucht .....                            | Fr. 197.– |
| für zusätzliche Axen .....                                      | Fr. 124.– |
| b) Absteckung von Grenz- bzw. Servitutpunkten                   |           |
| für den ersten Punkt, pro Auftrag .....                         | Fr. 331.– |
| für jeden weiteren Punkt .....                                  | Fr. 197.– |
| für Punkte bei Neubautennachführung .....                       | Fr. 197.– |
| für weitere Hilfs- und Zwischenpunkte .....                     | Fr. 83.–  |
| c) Absteckung von Bauhöhen, für die erste Kote ...              | Fr. 331.– |
| für jede weitere Kote .....                                     | Fr. 83.–  |
| d) Setzen und Einbetonieren eines Grenzsteins ....              | Fr. 124.– |
| e) Setzen eines Grenzbolzens .....                              | Fr. 93.–  |
| f) Entheben eines Grenzsteins oder Grenzbolzens .               | Fr. 52.–  |

Für Projektberechnungen, Abklärungen und Besprechungen sowie bei schwer zugänglichen Baustellen oder anderen erschwerten Arbeitsbedingungen werden die Ansätze entsprechend dem grösseren Zeitaufwand gemäss Ziff. 7 lit. b berechnet.

Grenzsteine, Grenzbolzen und Pfähle werden zum Selbstkostenpreis, unter Berechnung der Transportkosten, an Ort und Stelle geliefert.

## 2. Abgabe von Koordinaten/Höhen, Massberechnungen und georeferenzierten Gebäudeadressen

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| Für die Abgabe von Projekthöhen, die erste Höhenkote ..... | Fr. 72.–                           |
| für jede weitere Höhenkote .....                           | Fr. 52.–                           |
| für Massberechnungen, das erste Mass .....                 | Fr. 72.–                           |
| für jedes weitere Mass .....                               | Fr. 26.–                           |
| Abgabe Vermessungsfixpunkte /Höhen pro Anzahl=k            | $\sqrt{k} \times \text{Fr. } 52.–$ |
| Abgabe von einzelnen Koordinaten pro Anzahl=k ...          | $\sqrt{k} \times \text{Fr. } 26.–$ |
| Abgabe von georeferenzierten Gebäudeadressen ...           | $\sqrt{k} \times \text{Fr. } 10.–$ |
- Die Grundgebühr pro Auftrag beträgt Fr. 83.–.

<sup>33)</sup> § 52 Ziff. 1, 2, 3 Einleitungsgesetz sowie lit. a und b, 4, 5 und 6 in der Fassung des Beschlusses des Justizdepartementes vom 19. 4. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2006, publiziert am 13. 5. 2006); Ziff. 3 Titel und lit. c in der Fassung des RRB vom 28. 10. 2008 (wirksam seit 2. 11. 2008); Abschnittstitel E sowie Ziff. 7 in der Fassung des RRB vom 7. 1. 2003 (wirksam seit 19. 1. 2003) und lit. a und b geändert durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).; Ziff. 10 samt Titel in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

### 3. Aus- und Weitergabe von Plänen und Geodaten im Rasterformat und Abgeltung von Reproduktions- und Urheberrechten<sup>33)</sup>

Die Gebühr für die Abgabe von Plan- und Rasterdatenauszügen sowie Auswertungen der amtlichen Vermessung, des Leitungskatasters sowie weiterer Geodaten richtet sich nach unten stehenden Tarifen.

Für Dauerbenutzer wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben, welche durch Vertrag zu regeln ist. Für Schulen aller Stufen kann die Gebühr herabgesetzt werden. Für den Bezug über das Internet kann die Grundgebühr angemessen herabgesetzt werden. Für Spezialausgaben wird ein Zuschlag entsprechend dem Mehraufwand verrechnet. Die Grundgebühr pro Auftrag beträgt Fr. 52.–.

#### a) Plantarif für Plotausgaben Plangrösse

DIN A4 Minimalformat .....	Fr. 16.–
A3-Format .....	Fr. 31.–
A2-Format .....	Fr. 83.–
A1-Format .....	Fr. 124.–
A0-Format .....	Fr. 186.–
pro Dezimeter über DIN-Format .....	Fr. 21.–

Für separate Beglaubigungen von Planauszügen wird eine Gebühr von Fr. 21.– erhoben. Plankopien zu Auskunftszwecken werden bis zum A3-Format für Fr. 21.– und beglaubigte Situationspläne für Fr. 78.– ohne Berechnung einer Grundgebühr an Direktabholer bzw. Barzahler abgegeben.

#### b) Rasterdatenauszüge

Die Grundgebühr pro Auftrag beträgt Fr. 104.–. Die Benutzungsgebühr wird nach der Datenart und nach der Gebietsfläche erhoben; sie beträgt pro km<sup>2</sup> Gebietsfläche höchstens:

für Stadt- und Ortspläne in den Massstäben 1:5000–1:50000 .....	Fr. 7.–
für Orthofotos und historische Planwerke (grossmassstäblich) sowie Pläne der amtlichen Vermessung 1:2000, 1:500 .....	Fr. 331.–

#### c) Abgeltung von Reproduktions- und Urheberrechten

Für die gewerbliche Nutzung und Veröffentlichung von Rasterdatenauszügen des Orthofotos, des offiziellen Stadtplans, der Stadt- und Ortspläne des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB) und daraus abgeleiteten Produkten werden für die Abgeltung der Urheberrechte Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt pro Auftrag mindestens CHF 60. Für Eigengebrauch nach Art. 19 des Urheberrechtsgesetzes wird keine Urheberrechtsgebühr erhoben.

Die Urheberrechtsgebühr (G) für gewerbliche Nutzung errechnet sich nach der Formel:

$$G = 1/M \times F \times I \times A$$

M: Massstabszahl

F: Fläche in km<sup>2</sup>

I: Faktor für Informationsdichte

A: Auflagenhöhe

Der Faktor für die Informationsdichte (I) beträgt:	
für Orthofoto .....	7
für den Offiziellen Stadtplan .....	39
für die Stadt- und Ortspläne (TEB) .....	19
für eine Web-Veröffentlichung .....	7

Bei verminderter Informationsdichte oder verminderter Intensität der Nutzung kann die Gebühr bis maximal 60% reduziert werden.

Anerkannte gemeinnützige Organisationen müssen keine Urheberrechtsgebühr entrichten, wenn der Rechnungsbetrag weniger als CHF 100 beträgt.

#### 4. Aus- und Weitergabe von Geodaten im Vektorformat

Die Gebühr für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung, dem Leitungskataster sowie weiterer Geodaten im Vektorformat richtet sich nach den beanspruchten Flächenausschnitten und Informationsebenen.

Für Dauerbenutzer wird eine jährliche Gebühr gemäss Benutzungsvertrag erhoben.

Für Benutzer von Flächen über 100 Hektar werden Gebühren und Benutzungsbedingungen vertraglich festgelegt.

Für Schulzwecke kann die Gebühr herabgesetzt werden.

Für den Bezug über das Internet kann die Grundgebühr herabgesetzt werden.

Die Gebühr wird als Summe der folgenden Faktoren berechnet:

- a) Grundgebühr für Datenbezug pro Auftrag
 

für Datenbezug ohne Liegenschaften .....	Fr. 290.–
für Datenbezug mit Liegenschaften .....	Fr. 393.–

- b) Datenbereitstellung und Datenaufbereitung
 

Für die Datenbereitstellung gemäss Bundesmodell = 100%-Anteil, der %-Satz richtet sich nach der Aufteilung des GVA und kann 100% übersteigen,

pro Hektar Fläche und 100%-Anteil .....	Fr. 14.–
für die Datenaufbereitung pro Hektar Fläche $\sqrt{\text{Fläche}} \times \text{Fr. 23.–}$	

Dieser Ansatz kann für komplexe Datenebenen auf höchstens das Vierfache erhöht werden und für Auszüge lediglich einzelner Objektklassen reduziert werden.

- c) Zuschläge
 

Für jede zusätzliche Datenebene der Kant. Mehranforderungen werden Fr. 52.– zusätzlich verrechnet.

Für besondere Auswertungen erhöht sich die Gebühr um den zusätzlichen Aufwand.

## 5. Berechnen und Erstellen von Mutationsplänen, von Servitut- und Parzellenvereinigungsplänen sowie deren Eintragung in die Datenbestände

- a) Festlegen und Berechnen der Grenzen und Flächenabschnitte  
für die erste Linie ..... Fr. 414.–  
jede weitere Linie ..... Fr. 311.–  
für den ersten Flächenabschnitt ..... Fr. 414.–  
jeden weiteren Flächenabschnitt ..... Fr. 311.–
- b) Festlegen und Berechnen von Servitutlinien und Flächenabschnitten  
für die erste Linie ..... Fr. 311.–  
für jede weitere Linie ..... Fr. 207.–  
für den ersten Flächenabschnitt ..... Fr. 311.–  
jeden weiteren Flächenabschnitt ..... Fr. 207.–
- c) Löschen von Grenzen und Servitutlinien bzw. Servitutflächen  
für die erste Linie bzw. Fläche ..... Fr. 104.–  
für jede weitere Linie ..... Fr. 52.–
- d) Für das Anfertigen von Mutationsplänen wird eine Grundgebühr von Fr. 725.–, für Servitut- und Parzellenvereinigungspläne eine solche von Fr. 362.– sowie der doppelte Plantarif nach Ziff. 3a verrechnet.  
Für die erschwerte Festlegung der Linien und Flächen erfolgt ein Zuschlag, der nach dem Zeitaufwand berechnet wird.
- e) Eintragen bzw. Löschen der rechtsgültigen Linien und Flächen in der amtlichen Vermessung  
für die erste Linie bzw. Fläche ..... Fr. 104.–  
für jede weitere Linie bzw. Fläche ..... Fr. 31.–
- f) Gebührenreduktion  
Bei der Änderung von Grenzen und Servitutlinien zur Anpassung an bestehende Bauten oder Nutzungen sowie bei geringfügigen Flächen- oder Linienänderungen kann eine angemessene Reduktion der Gebühr gewährt werden.  
Bei Nichtvollziehbarkeit eines Mutations- oder Servitutplanes infolge öffentlich-rechtlicher Hindernisse können die vorstehenden Gebühren ebenfalls angemessen reduziert werden.

## 6. Nachführungsvermessung von Neubauten und von Um- und Anbauten

## a) Neubauten

Für die Feldaufnahme, die Eintragungen in der amtlichen Vermessung und in die Register, werden folgende Gebühren nach dem Gebäudewert erhoben:

Gebäudeversicherungswert Stabilisierter Wert vom 1. Oktober 1988 = 100%	Gebühr
bis Fr. 10 000.–	Fr. 211.–
Fr. 20 000.–	Fr. 312.–
Fr. 50 000.–	Fr. 501.–
Fr. 70 000.–	Fr. 601.–
Fr. 100 000.–	Fr. 735.–
Fr. 150 000.–	Fr. 935.–
Fr. 200 000.–	Fr. 1 091.–
Fr. 500 000.–	Fr. 1 937.–
Fr. 860 000.–	Fr. 2 894.–
Fr. 1 000 000.–	Fr. 3 172.–
Fr. 2 000 000.–	Fr. 4 786.–
Fr. 5 000 000.–	Fr. 7 458.–
Fr. 10 000 000.–	Fr. 10 463.–

je Fr. 100 000.– mehr Fr. 45.–; die Gebühr beträgt höchstens Fr. 50 000.–.

Wenn die definitive Schätzung der Gebäudeversicherung bei Rechnungsstellung noch nicht vorliegt, kann für die Gebührenberechnung von den Baukosten ausgegangen werden. Bei schwer zugänglichen Bauten oder anderen erschwerten Aufnahmebedingungen können die Ansätze, entsprechend dem grösseren Zeitaufwand, gemäss Ziff. 7b erhöht werden. Für Strasseneinbauten, Plätze, Brücken sowie für Bauten, die nicht der kantonalen Gebäudeversicherung unterliegen, gilt der effektive Zeitaufwand gemäss Ziff. 7b.

## b) Nachführung von Um- und Anbauten

Die Gebühren für die Nachführung von Um- und Anbauten werden nach den Baukosten berechnet.

Bei Um- und Anbauten können die vorstehenden Ansätze angemessen reduziert werden, sofern sich der zugrundegelegte bauliche Mehrwert nicht ausschliesslich auf die vom Grundbuch- und Vermessungsamt nachzuführenden Aufnahmebestandteile bezieht.

7.<sup>34)</sup> Gebührenberechnung

- a) <sup>35)</sup> Die Gebühren, welche nicht nach der Zeit berechnet werden, beziehen sich auf den Stand vom 1. Januar 2002. Sie werden erhöht um einen Teuerungszuschlag, der sich nach der Vereinbarung über die «Honorarordnungen für Arbeiten in der amtlichen Vermessung, Ausgabe 1966» zwischen der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) der IGS (Ingenieur-Geometer Schweiz – Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessung und Kulturtechnik) mit Stand vom 1. Januar 2002 (Anwendungsfaktor 428) richtet. Die aktuellen Tarife werden mit Kreisschreiben von der Eidg. Vermessungsdirektion den Kantonen mitgeteilt.

Bei Änderungen des Anwendungsfaktors bestimmt das Bau- und Verkehrsdepartement den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

- b) <sup>36)</sup> Für in dieser Gebührenordnung nicht besonders aufgeführte Arbeiten wird die Gebühr nach der Zeit gemäss der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) erarbeiteten und vom Bund anerkannten Regieansätze berechnet. Bei Änderungen der Stundenansätze bestimmt das Bau- und Verkehrsdepartement den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- c) Die Gebührensätze berücksichtigen keine Mehrwertsteuer. Untersteht eine Leistung der Mehrwertsteuer, so wird diese zum massgebenden Rechnungsbetrag hinzugezählt. Ebenso werden die Kosten für Porti, Verpackung und andere Auslagen hinzugechnet.

8. Die Gebühren der Ziff. 1, 2 und 6 werden von Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten auch dann geschuldet, wenn die Ausführung der Arbeiten von Amtes wegen angeordnet wird.

9. Die angrenzenden Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten haften in den Fällen der Ziff. 1 und 2 anteilmässig für die Gebühr. Der Inhaber der Allmend gilt in dieser Hinsicht als Eigentümer. Wird die gebührenpflichtige Verrichtung durch das Verhalten eines einzelnen Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten, oder durch den Zustand einer Liegenschaft veranlasst, so hat der betreffende Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte die Gebühr allein zu tragen.

<sup>34)</sup> § 52 Ziff 7 lit. a und b geändert durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>35)</sup> § 52 Ziff. 7 lit. a: Massgeblich ist seit 1. 1. 2006 der durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Kreisschreiben Nr. 2005/05 vom 19. 12. 2005 der Eidgenössischen Vermessungsdirektion) genehmigte Anwendungsfaktor 443.

<sup>36)</sup> § 52 Ziff. 7 lit. b: Massgeblich sind seit 1. 1. 2006 die durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Kreisschreiben Nr. 2005/05 vom 19. 12. 2005 der Eidgenössischen Vermessungsdirektion) genehmigten Ansätze. Die jeweils geltende Honorartabelle liegt beim Grundbuch- und Vermessungsamt auf und kann dort eingesehen werden.

## 10. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.

Diese betragen:

- a) erste Mahnung ..... gratis
- b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung ..... je Fr. 40.–
- c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen ..... Fr. 50.–

Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

**V. Obligationenrecht***Viehwäherschaft**Verordnung betreffend das Verfahren bei der**Gewährleistung im Viehhandel vom 14. November 1911, 5–15*

§ 53. Zuständige Behörde für das Vorverfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel ist ein Zivilgerichtspräsident.

<sup>2</sup> Zivilprozesse über Viehwäherschaft sind als dringliche im Sinne der Zivilprozessordnung zu behandeln. Sie sollen binnen sechs Monaten seit Anhebung der Klage durch Haupturteil der letzten kantonalen Instanz erledigt werden.

*Zuständige Behörde für die Bewilligung berufsmässiger Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung gemäss Art. 406c Abs. 1 OR (EG § 215a)*

§ 53a.<sup>37)</sup> Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist das für die Bewilligung und Aufsicht über die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland zuständige Departement. Ihm steht zur Erfüllung der Aufgaben das Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>38)</sup> zur Verfügung.

*Handelsregister (EG § 217)<sup>39)</sup>*

§ 53b.<sup>39)</sup> Die Aufsicht über das Handelsregister obliegt dem Justiz- und Sicherheitsdepartement.

<sup>37)</sup> § 53a eingefügt durch RRB vom 31. 8. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000) und geändert durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

<sup>38)</sup> Umbenennung «Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» in «Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)» durch RRB vom 4. 11. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

<sup>39)</sup> § 53b eingefügt durch § 3 Ziff. 15 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

**VI. Schlusstitel des ZGB***Gebühren für Beglaubigungen* (EG 230)

§ 54.<sup>40)</sup> Die Gebühr für notarialische Beglaubigungen wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

<sup>40)</sup> § 54 teilweise gestrichen durch V betreffend die Gebühren der Staatskanzlei vom 13. 12. 1935.